



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse
Zentralsekretariat / Secrétariat central
Spitalgasse 34, 3011 Bern
Postfach / Case postale, 3001 Bern
Tel. 031 329 69 69 / www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

E-Mail: wald@bafu.admin.ch

Bern, 25. Januar 2016

Anhörung zur Änderung der Waldverordnung im Rahmen der Ergänzung des Waldgesetzes: Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrter Herr Oberle
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Zum Vorgehen bringen wir folgende Bemerkungen an: Die Änderungen der Waldverordnung stehen unter dem Vorbehalt der noch nicht abgeschlossenen Beratungen des Parlaments zum Waldgesetz. Auch wenn es aus Sicht des BAFU sicher nachvollziehbare Gründe für das gewählte Vorgehen gibt, erachten wir es als suboptimal, die Waldverordnung parallel zur Ergänzung des Waldgesetzes diskutieren zu müssen. **Das verunmöglicht eine seriöse und abschliessende Beurteilung und wir möchten beliebt machen, künftig von solchen Parallelprozessen abzusehen.**

Wir erachten es zudem als wichtig, dass die direkt betroffenen Interessensgruppen, seien das die Kantone, die Umweltverbände, die Waldeigentümerinnen und -eigentümer sowie allfällige weitere zu einem Austausch eingeladen werden, um die Frage der Erschliessungsfinanzierung in der Verordnung auf diesem Weg zu einer Einigung zu bringen – abhängig natürlich davon, wie die entsprechende Gesetzesänderung nach der Schlussabstimmung im Parlament aussieht.

Grundsätzliche Bemerkungen zum Inhalt: Der Klimawandel hat direkte problematische Auswirkungen auf den Wald und seine Funktionen. Steigende Temperaturen, Extremereignisse wie Trockenperioden oder Stürme dürften künftig häufiger auftreten, Waldbrände oder der Befall durch Schadorganismen zunehmen. Im Zentrum der Vorlage stehen deshalb u.a. Verbesserungen des Schutzes des Waldes vor Schadorganismen sowie die Vorsorge im Hinblick auf den Klimawandel.

Gegen diese Ziele kann auf einer übergeordneten Ebene natürlich nichts eingewendet werden. Bezüglich der konkreten Ausgestaltung im Rahmen dieser Verordnung haben wir aber dennoch gewisse Vorbehalte bzw. wünschen uns Anpassungen, die wir im Folgenden ausführen.

Ein weiteres Ziel der vorgeschlagenen Anpassungen ist die verstärkte Holznutzung sowie die Stärkung der Leistungsfähigkeit der Waldwirtschaft. Eine stärkere Holznutzung ist natürlich erwünscht, da Holz gerade auch als Baustoff hervorragende Eigenschaften aufweist, CO₂ speichert und energieintensive Materialien wie Stahl oder Beton ersetzt. **Damit kann Holz aus dem Schweizer Wald einen wichtigen Beitrag zu den politischen Zielen der Klima- und Energiepolitik und zum verdichteten Bauen leisten.**

2. Spezifische Bemerkungen zu den konkreten Änderungsvorschlägen

Bemerkungen und Anträge zu den Artikeln 29 und 30

Biotische Gefahren drohen dem Wald durch Krankheitserreger wie Viren und Bakterien, Fadenwürmer, Insekten, Pilze und invasive Pflanzen. Auch aus dem Ausland stammende Arten, die sich stark ausbreiten, so genannte gebietsfremde invasive Arten, können das Waldökosystem und die Erfüllung der Waldfunktionen erheblich schädigen. Durch die Zunahme des globalen Warenaustauschs gelangen immer häufiger gebietsfremde Organismen in die Schweiz. Damit steigt das Risiko für eine unkontrollierte Ausbreitung. **Wir erachten es im Kontext dieser Diskussion aber als wichtig, dass zwischen eingeschleppten und einheimischen Schadorganismen unterschieden wird.**

Konkret wünschen wir uns eine Klärung der Frage, was genau unter „Schadorganismen, die den Wald in seinen Funktionen erheblich gefährden können“ zu verstehen ist. In Artikel 30 wird zwar der Asiatische Laubholzbockkäfer genannt, unklar bleibt aber, ob sich die vorgesehenen Massnahmen ausschliesslich auf neu auftretende oder auch auf einheimische Organismen beziehen. Basierend auf der Annahme, dass der Wald durch einheimische Organismen nicht, oder zumindest nicht in einem erheblichen Ausmass, gefährdet werden kann, sind wir der Meinung, dass nur neu auftretende Organismen wie der genannte Laubholzbockkäfer davon erfasst sein sollten. Da wir davon ausgehen, dass einheimische „Schadorganismen“ eine Funktion einnehmen, die dem Ökosystem Wald als solchem insgesamt zu Gute kommen, sollten sie u.E. nicht wie invasive gebietsfremde Organismen behandelt werden.

Wir beantragen deshalb, dass in Artikel 29 Absatz 1 und Artikel 30 Absatz 1 Buchstaben c, d und e präzisiert bzw. ergänzt wird, dass es sich um gebietsfremde Schadorganismen handelt.

Weiter sind wir der Meinung, dass eine Wiederbestockung nach Waldschäden in der Regel natürlich erfolgen sollte und dass Pflanzungen speziellen Situationen vorbehalten bleiben sollten. Eine natürliche Wiederbestockung begünstigt, dass ein vielfältiger, standortangepasster und damit stabiler Wald entstehen kann. **In diesem Sinne beantragen wir eine Präzisierung von Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe f.**

Bemerkung zu Artikel 40a Absatz 4

Die Bestimmung in Artikel 40a Absatz 4, dass Abgeltungen für Massnahmen gegen Waldschäden ausserhalb des Schutzwaldes nur gewährt werden dürfen, wenn die Massnahmen dem naturnahen Waldbau und den vom BAFU für den Waldschutz festgelegten Strategien und Richtlinien Rechnung tragen, findet unsere ausdrückliche Zustimmung.

Bemerkungen und Anträge zu Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e

Zur Stärkung der Artenvielfalt ist es wichtig, dass Biotopbäume auf der ganzen Waldfläche möglichst regelmässig verteilt zu finden sind. Sie bilden im Ökosystem Wald ein Mikrohabitat mit spezifischen Eigenschaften für unterschiedliche Arten und tragen so zu einer Erhöhung der Biodiversität bei. Die regelmässige Verteilung ist auch wichtig, um die Vernetzung und Ausbreitung von Populationen zu fördern, die auf Biotopbäume angewiesen sind. Eine möglichst breite Verteilung ist demnach ökologisch sinnvoller, als wenn Biotopbäume nur auf wenigen Hektaren des Waldes vorkommen. **Die Finanzhilfen sollten deshalb u.E. pro Biotopbaum und nicht pro Hektare bemessen werden und wir beantragen eine entsprechende Präzisierung in Artikel 41 Absatz 1.** Das ‚Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2016–2019‘ des BAFU arbeitet ebenfalls mit Beiträgen pro Baum.

Weiter sind wir der Meinung, dass eine minimale Zahl von Biotopbäumen eine Voraussetzung ist, damit die Erfordernisse des naturnahen Waldbaus und des Natur- und Heimatschutzes gemäss Artikel 20 Waldgesetz erfüllt werden können. **Diese minimale Zahl an Biotopbäumen sollte als Folge dieser Überlegung unentgeltlich eingefordert werden können und wir sind deshalb der Meinung, dass der Bund nur eine über das Minimum hinausgehende Leistung (ab drei Biotopbäumen) mit einer Finanzhilfe abgelden sollte. Wir beantragen eine entsprechende Präzisierung von Artikel 41 Absatz 1.** Weitere Bemerkung zu den Biotopbäumen: Für die Bedürfnisse der Artenvielfalt sind 3 bis 5 Biotopbäume je Hektare im Normalfall zu wenig, notwendig wären mindestens 5 bis 10 Bäume.

Bemerkungen und Anträge zu Artikel 43 Absatz 5

Die Jungwaldpflege und die Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut gehörten bisher gemäss Waldgesetz zu den Massnahmen, die zur Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt beitragen mussten (Artikel 38 Absatz 1). Bei der Jungwaldpflege soll die Stärkung der biologischen Vielfalt u.E. weiterhin hohe Priorität haben. **Der Erhalt und die Stärkung der biologischen Vielfalt sollten deshalb als wichtige Zielsetzungen in der Waldverordnung ergänzt werden.**

Die notwendigen Anpassungen an den Klimawandel lassen sich u.E. am besten mit Massnahmen erreichen, die der Förderung der *natürlichen* biologischen Vielfalt dienen. Auf künstliche Anpassungen mit Baumarten aus anderen Kontinenten über die Jungwaldpflege oder forstliches Vermehrungsgut sollte verzichtet werden. Über natürliche Ausbreitungsbarrieren eingeführte Baumarten können zu Invasivität oder Anfälligkeit auf Krankheiten führen und durch eingeschleppte Schädlinge negative Auswirkungen auf einheimische Arten haben. **Artikel 43 Absatz 5 soll demnach so ergänzt werden, dass globale Finanzhilfen für die Jungwaldpflege sowie die gezielte Anpassung von Waldbeständen an sich verändernde Klimabedingungen nur gewährt werden, wenn die Massnahmen dem naturnahen Waldbau Rechnung tragen sowie zur Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt im Wald beitragen. Eine weitere Bedingung für das Gewähren der Finanzhilfen soll sein, dass ausschliesslich europäische Baumarten verwendet werden.**

Selbstverständlich wollen wir die Verwendung von Baumarten, die aus aussereuropäischer Herkunft stammen, nicht verbieten. Es soll aber in diesem Fall von einer Bundessubvention abgesehen werden.

Bemerkungen und Anträge zu Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe i und Absatz 6

Dieselben Bedingungen für die Gewährung von globalen Finanzhilfen sollen für das forstliche Vermehrungsgut gelten. **In Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe i soll ergänzt werden, dass es sich um Baumarten europäischer Herkunft handeln soll. In Artikel 43 Absatz 6 soll ergänzt werden, dass globale Finanzhilfen für die Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut nur gewährt werden, wenn die Massnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt beitragen.**

Bemerkungen und Anträge zu Artikel 43 Absatz 7

Globale Finanzhilfen für Erschliessungsanlagen sollen nur bei Einhaltung klarer Kriterien gewährt werden, die dem Schutz des Waldes dienen. **In Artikel 43 Absatz 7 sollte deshalb bezüglich der kantonalen Planung präzisiert werden, dass es sich um eine *aktuelle* Planung handeln muss.**

Die Finanzhilfen des Bundes sollen zudem nicht dazu führen, dass durch Motorfahrzeuge bisher unbeeinträchtigte Gebiete Störungen ausgesetzt und wichtige Lebensräume für empfindliche Tierarten beeinträchtigt werden. Neue Strassen lassen sich nicht dadurch begründen, dass sie dem Naturschutz zu Gute kommen würden. **Wie in den Erläuterungen beschrieben, soll deshalb ein Optimierungskonzept vorgesehen und auch in der Verordnung explizit festgeschrieben werden, das insbesondere den Rückbau von nicht mehr benötigten Strassenabschnitten beinhaltet.**

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen
SP Schweiz

p 

Christian Levrat
Präsident SP Schweiz



Chantal Gahlinger
Politische Fachsekretärin SP Schweiz